

Denken Sie auch, dass, wie viele heute sagen, Europa verblödet?

Ich möchte jetzt nicht zu kritisch klingen, wenn ich sage, dass Deutschland, das vorher die führende Nation für Klassische Philologie war, seine führende Position nicht mehr halten kann. Wir sind hier zu sehr in alten Denkmustern verhaftet (ich spreche auch für Großbritannien). Wir sollten vielmehr anfangen, unsere Fächer aus einer anderen Perspektive zu betrachten. Einen Stimulus bietet etwa Frankreich an, wo Wissenschaftler wie Calame und Vernant die Klassische Philologie unter dem Gesichtspunkt der Anthropologie erforschen. Und das könnte zu sehr interessanten Ergebnissen führen, finde ich. Auch die Thematik des Para- und Epitexts, die in der SFB-Tagung entwickelt wurde, scheint mir reizvolles Neuland zu sein.

Meine letzte Frage ist: Wieso sollte man sich nach wie vor mit den griechischen und lateinischen Klassikern beschäftigen?

Man könnte hier die traditionelle Antwort geben: weil Griechenland und Rom die Wurzeln unserer westlichen Staaten sind. Ich möchte aber sagen, dass in einer Welt, in der alles so schnelllebig ist, wir unbedingt ein Gefühl für Perspektive und Geschichte brauchen. Wenn man Klassische Philologie studiert, kann man Ausgleichlichkeit und Urteilsfähigkeit entwickeln. Oft haben junge Leute eine falsche Vorstellung von den Klassikern. Sie denken, man muss sich mit komplizierten grammatikalischen Regeln beschäftigen, vergessen aber dabei, dass Klassische Philologie ein sehr abwechslungsreiches Gebiet ist, das uns erlaubt, mehrere Dinge zugleich zu lernen und zu verstehen: Kunst, Archäologie, Geschichte, Literatur, Philosophie. Und es ist nicht wahr, dass Klassische Philologie keinen neuen Stoff bietet! Abgesehen davon, dass immer neue Textzeugnisse (auch mit Hilfe der Archäologie) gefunden werden, ändern sich ständig die Methoden und die Art und Weise, durch die wir die klassische Welt betrachten. Das bedeutet, dass Griechisch und Latein zu studieren sehr spannend ist, und es leicht ist, sich für diese Welt zu begeistern, wie auch meine eigene Erfahrung bestätigt.

»Auctoritas omnium legum«? Francisco Suárez' *De Legibus* zwischen Theologie, Philosophie und Rechtsgelehrtheit

GIDEON STIENING

Der folgende Bericht bietet einen Überblick über Inhalte und Ergebnisse einer internationalen Tagung, die vom 14. bis 17. April 2010 an der Hochschule für Philosophie stattfand. Organisiert wurde die Veranstaltung vom Teilprojekt A 10 »Systematisierung und Flexibilisierung des Rechts. Die Rechtslehre der Spanischen Spätscholastik im Spannungsfeld zwischen systematischem Anspruch und praktischer Wirksamkeit«. Das Programm der Tagung kann im Internet unter <http://www.sfb-frueheneuzeit.uni-muenchen.de/archiv/2010/a10april10.html> eingesehen werden.

Im Zentrum der Tagung stand Francisco Suárez' rechtsphilosophische Summe *Tractatus de Legibus ac Deo legislatore* (1612). Dieses umfangreiche Kompendium zieht nicht nur die Bilanz der politischen Philosophie der Schule von Salamanca; es gibt als intendierte Vermittlung von theologischen, philosophischen und juristischen Argumenten eine wirkmächtige Rechtsphilosophie an das 17. und 18. Jahrhundert weiter. Die Wege und die Bedeutung dieser Rezeption sind noch weitgehend unerschlossen, ebenso wie das interne Verhältnis der drei Begründungstheorien, die in dieser Rechtslehre unterschiedlich gewichtet sind. Norbert Brieskorn wies in seinem Einführungsreferat auf diese Desiderata der Forschung hin und begründete so die methodische Anlage der Tagung: So sollte zum einen nur dieser eine Text des jesuitischen Theologen und Philosophen den Vorträgen zugrunde liegen; zum anderen gliederte sich die Tagung in zwei Abschnitte, deren erster der genannten Grundlagenfrage nach dem Verhältnis der drei Begründungstheorien in Bezug auf das ganze Kompendium nachgehen sollte. Der zweite Teil enthielt Referate, die jeweils eines der insgesamt zehn Bücher von *De Legibus* ins Zentrum der Analyse und Interpretation zu stellen hatten, und zwar erneut im Hinblick auf die allgemeine Frage des Verhältnisses der verschiedenen Disziplinen. In beiden Abschnitten der Tagung zeigte sich, dass die auch im Hinblick auf eine *systematische* Valenz der Rechtslehre des Suárez entscheidende Frage darin bestand, in welchem Verhältnis säkulare und theonome Begründungsleistungen in diesem Text stehen und welche Bedeutung beide Tendenzen nicht allein für die Frühe Neuzeit, sondern für aktuelle Problemfelder – u.a. das Völkerrecht – bieten.

Ludger Honnefelder (Bonn) eröffnete die Tagung mit einem differenzierten Vortrag zu Suárez' Schrift *Disputationes metaphysicae* (1597), die als metaphysisches Lehrbuch an den Universitäten nicht nur bis weit

ins 18. Jahrhundert – und zwar konfessionsübergreifend – Verwendung fand, sondern in denen auch Grundlegungsfragen reflektiert und beantwortet wurden, die für die rechtsphilosophische Konzeption von entscheidender Relevanz waren. So zeichnete sich schon hier eine deutliche Unterscheidung von theoretischer und praktischer Vernunft ab, was im Hinblick auf Geltungs- und Verbindlichkeitstheorien von prägender Bedeutung sein sollte.

Thomas Marschler (Augsburg) fokussierte in einem ebenso sachlich präzisen wie rhetorisch brillanten Vortrag die Frage nach einer letztlich theonomen Grundlegung rechtstheoretischer Geltungsfragen auf die Kategorie der *lex aeterna*. Marschler konnte sowohl hermeneutisch als auch positivistisch aufzeigen, dass die *lex aeterna*-Lehre in *De Legibus* deutliche Anleihen bei Suárez' theologischem opus magnum *De deo uno et trino* macht, wobei insbesondere das Verhältnis von *lex aeterna* und Vorsehung eine komplexe Modifikation erfährt. Marschler zeigte vor dem Hintergrund der Grundlegungsleistung der *lex aeterna* für alle anderen Gesetzesformen, dass es eine deutliche Gewichtung innerhalb der Begründungsdisziplinen zugunsten der Theologie gibt.

In eine vergleichbare Richtung tendierten die klaren und fundierten Ausführungen Klaus-Gert Lutterbecks (Greifswald), der sich die Frage nach der Bedeutung der Jurisprudenz für die Rechtslehre in *De Legibus* gestellt hatte. Dabei demonstrierte Lutterbeck, dass die Jurisprudenz eine zwar säkulare, auf das Naturrecht ausgerichtete und damit durchaus konfessionsneutrale Wissenschaft sei, als solche verbleibe sie jedoch in einem sie letztlich fundierenden theologischen Rahmen, der die gesamte Anlage dieser Rechtsphilosophie präge. Für Lutterbeck zeigten sich gerade dadurch entscheidende Grenzen für eine systematische Virulenz dieser Konzeption. Nicht zufällig ergaben sich daher kontroverse Debatten über die Frage des Unterschiedes zwischen übervernünftigen und irrationalen Begründungskategorien.

Der Vortrag Martin Schmeissers (München) verlängerte die sich hier schon anbahnende grundlegende Kontroverse, die auf der Tagung mit erheblichem Gewinn ausgetragen wurde. Schmeisser trug nämlich über das Verhältnis der *lex naturalis*-Lehre Thomas von Aquins zu der des Suárez vor und entwickelte in einem detaillierten Nachweis, dass die für Thomas noch weit-

gehend einheitliche Natur von Suárez in die Komponenten einer theoretischen und einer praktischen *natura* ausdifferenziert wurde. Gab es für Thomas auch in der theoretischen Anthropologie normgebende Prinzipien, so unterschied Suárez kategorial das normative Naturrecht von den nur deskriptiven Naturgesetzen. Diese Distinktion führte Schmeisser jedoch nicht auf theologische, sondern ausschließlich auf philosophische Begriffsleistungen zurück.

Ganz ähnlich argumentierte Gideon Stiening (München) in seinem Vortrag zum »Hohen Rang der Theologie«, den Suárez für seine Rechtslehre eingeklagt hatte. Doch entgegen dieser These, nach der die Theologie ohne Rechtslehre unvollständig und die Rechtslehre ohne theologische Fundierung haltlos seien, ließe sich zeigen, dass u.a. im Freiheitsbegriff Distinktionen wirksam würden, die ausschließlich den weitgehend säkularen Dimensionen der Metaphysik geschuldet seien. Damit enthalte die Rechtslehre des Suárez eine Säkularisierungstendenz wider Willen. Das zeige sich auch im letztlich inkohärenten Begriff der *lex aeterna*.



Abbildung 1

Francisco Suárez (1548–1617). Aus: »Brockhaus Enzyklopädie in 20 Bänden« (1973). Bd. 18. Wiesbaden: F. A. Brockhaus, 280.

Der Abendvortrag von Matthias Lutz-Bachmann (Frankfurt a.M.) stellte Abschluss und Höhepunkt des ersten Tagungstages dar. Denn der international renommierte Rechtsphilosoph konnte in einer minutiösen Rekonstruktion der derzeitigen Diskussionslage um das Völkerrecht aufzeigen, dass und in welcher Weise die Überlegungen des Suárez in dieser Hinsicht aktuelle Wirksamkeit zeitigen könnten. Insbesondere bezog sich Lutz-Bachmann auf die Frage der Geltung rechtlicher Normen, die nicht durch eine allseits akzeptierte internationale Zwangsgewalt Verbindlichkeit erhielten.

Matthias Kaufmann (Halle/Saale) eröffnete den zweiten Tagungstag mit einer ebenso differenzierten wie präzisen Rekonstruktion der Lehre von einer *lex naturalis*, die Suárez im ersten Buch von *De Legibus* an zentraler Stelle ausführte. Kaufmanns originelle Argumentationen führten ins Zentrum der Tagungsdebatten, indem er zeigte, dass zwar das natürliche Gesetz in seiner Verbindlichkeit auf ein echtes göttliches Gesetz zurückzuführen sei, Moralphilosophie und Theologie jedoch als zwei Aspekte ein und der derselben Sache auch von Suárez deutlich geschieden blieben. Die anschließend kontroverse Debatte über die Frage der Leistungsfähigkeit aspektueller Differenzierungen konnte weitere Klärungen erbringen.

Norbert Brieskorn (München) wies in seinem anschließenden Vortrag zur Staatsphilosophie in *De Legibus*, die im Buch III ausgeführt wird, nach, dass die in den staatlichen Vergemeinschaftungen geltenden positiven menschlichen Gesetze ausschließlich auf die weltlichen Zwecke der Stabilität der Gemeinschaft und der Glücksmaximierung des einzelnen Staatsbürgers ausgerichtet seien. Dennoch betone Suárez ausdrücklich, dass diese Staatsgesetze insofern heilskonform sein müssten, als sie diesem Glaubenszweck nicht widersprechen dürften. Brieskorn, der seine zur Publikation anstehende Übersetzung dieses dritten Buches der Suárezschen Rechtslehre nahezu abgeschlossen hat, konnte somit schlüssig aufzeigen, dass man – trotz Vermittlung zu theologischen Grundsätzen – von einem theokratischen Staatsmodell nicht sprechen könne.

Auch in seinem unmittelbar anschließenden zweiten Vortrag zum Buch IV von *De Legibus*, das das Kanonische Recht entwickelt, zeigte Norbert Brieskorn unmissverständlich, dass Suárez zwar nachdrücklich die Notwendigkeit eines eigenständigen Kirchenrechts deduziert hatte, dass dieses Recht aber nicht außerhalb oder unabhängig von staatlichem Recht Geltung beanspruchen könne. Mit deutlichen Bezügen zu aktuellen Debatten um das Verhältnis zwischen staatlichem und kirchlichem Recht wies Brieskorn darauf hin, dass schon Suárez – und zwar zu Recht – eine vollständige Unabhängigkeit der *lex canonica* zurückgewiesen habe.

In seinem ebenso klaren wie brillanten Vortrag zum Strafrecht, das in Buch V von *De Legibus* entwickelt wird, konnte Frank Grunert (Halle/Saale) eine wichtige Problemlage des Suárezschen Kompendiums offenlegen. Zwar gebe es eine »Pflicht zur Strafe« innerhalb der auf Stabilität ausgerichteten Staatsgemeinschaft. Weil jedoch alle Rechtsvergehen zugleich als Sünde gedeutet werden müssten, käme der religiösen Schuld und ihrer Abtragung eine erheblich größere Geltungsmacht zu als der staatlichen; es stelle sich also die Frage nach dem genauen Status des Strafrechts, das wenig Eigenständigkeit verrate; zudem fehle es an einem Prinzip der Strafmaßbemessung.

Oliver Bach (München) konnte in seinem soliden Vortrag zu den Fragen der Rechtsauslegung, die in Buch VI thematisiert werden, präzise herausarbeiten, dass diese Aufgabe der rechtlichen Praxis zwischen Klugheitsregeln und wissenschaftlichen Prinzipien vermittele. Vor allem Fragen der Gesetzesänderung erforderten ein Höchstmaß an Auslegungskunst, die Teil der Jurisprudenz bleibe. Zudem müsse stets überprüft werden, ob die in Buch III entwickelte Prämisse der Heilsadäquanz der *leges humanae* auch gewährleistet sei.

Robert Schnepf (Halle/Saale) konnte in seinem engagierten Vortrag, der den dritten Tag der Tagung eröffnete, an diese Fragen anschließen, weil er die in Buch VII entwickelten Positionen des Suárez zum Gewohnheitsrecht rekonstruierte. Dabei knüpfte Schnepf erneut ener-

gisch an das Grundthema der Tagung an, indem er die Frage nach der Notwendigkeit des Rekurses auf ein Gewohnheitsrecht, den Suárez ausführlich liefert, nicht ausschließlich auf einen Traditionsbezug zurückführte, sondern vielmehr dessen theologische Fundierungsinteressen ins Spiel brachte. Der Bezug nämlich auf ein außerhalb positivrechtlicher Ordnung stehendes Gewohnheitsrecht legitimierte erneut einen Rekurs auf überpositive Rechtsgeltungsinstanzen, die letztlich theologischen Ursprungs blieben.

Den Abschluss der Tagung gestaltete Merio Scattola (Padua) mit einem luziden Vortrag über das in Buch VIII von *De Legibus* entfaltete Problem der Privilegien. Dabei konnte Scattola durch einen Vergleich mit modernen Rechtstheorien aufzeigen, dass deren Verständnis von Allgemeinheit und Gleichheit vor dem Recht in älteren Rechtsordnungen, zu der er die Konzeption des Suárez zählte, nicht in gleicher Weise Geltung beanspruchte. Vielmehr könne und müsse es Privilegien geben, die u.a. den Gesetzgeber selber betreffen, aber auch bestimmte kirchliche Funktionsträger. In der anschließenden Diskussion wurde einerseits mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass auch moderne Rechtsordnungen Privilegien zuwiesen – u.a. an Diplomaten –, dass aber eine Systematisierung von Privilegienordnungen nur in bestimmten politischen Systemen möglich sei.

Insgesamt erwies sich die methodische Anordnung der Tagung, an dem einen Text Francisco Suárez' die für die Frühe Neuzeit grundlegende Frage nach dem Verhältnis theonomer und säkularer, theologischer und philosophischer bzw. wissenschaftlicher Rechtsbegründungsebenen zu beantworten und in ihrer historischen und systematischen Valenz zu überprüfen, als außerordentlich fruchtbar.

Eine Drucklegung der Ergebnisse der Tagung ist für den Sommer 2011 geplant, und zwar in der vom Verlag frommann-holzboog verlegten und von Matthias Lutz-Bachmann u.a. herausgegebenen Reihe *Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit* (PPR).